

Amtliche Bekanntmachung

69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

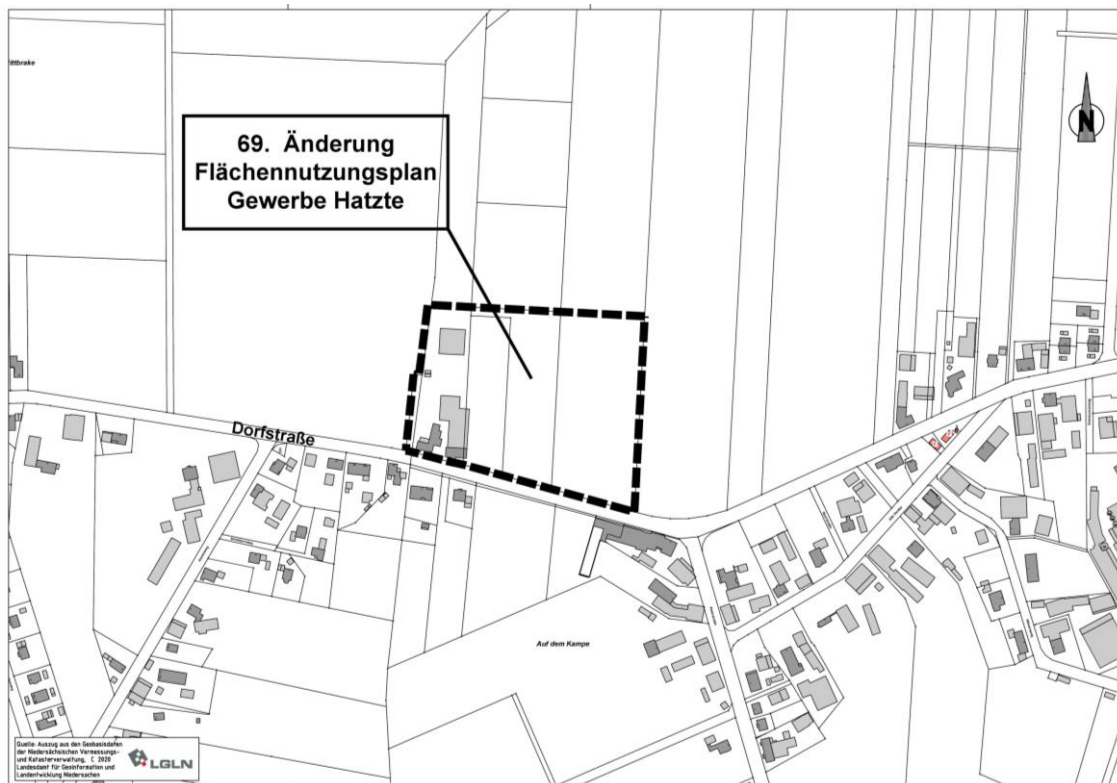
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.

69. Änderung:

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 beschlossen, die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven aufzustellen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Beschluss der Samtgemeinde Zeven über die Aufstellung der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit bekannt gemacht. Mit Beschluss vom 18.02.2020 wurde vom Samtgemeindeausschuss außerdem die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die Gemarkung Hatzte. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den nördlich der Kreisstraße gelegenen Gewerbebetrieb eine Erweiterungsmöglichkeit geschaffen werden. Die Fläche soll zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Parallel dazu wird die Gemeinde Elsdorf den Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet im Großen Felde“, Hatzte aufstellen. Der Geltungsbereich des Entwurfs der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehenden abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Um die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, liegen die Entwurfsunterlagen in der Zeit vom

12.04.2021 bis einschl. 17.05.2021

